

richter nicht annehmen kann, daß, wenn er eine Entscheidung fällt, die wider das Recht und seine Pflicht ist, sie in höherer Instanz Genehmigung finden werde. Und wenn die höhere Instanz die Parteilichkeit wahrnimmt, so wird sie keinen Anstand nehmen, den verletzten Gerichtsunterthanen dafür nicht noch Kosten aufzubürden, sondern lieber dem ungerechten Richter diese Kosten von Gott- und Rechtswegen zuzutheilen; also sehe ich den Nachtheil nicht ein, wenn der Patrimonialrichter dergleichen Bescheide ertheilt. Ich hege aber immer noch die Hoffnung, daß die Patrimonialgerichte künftig cessiren werden.

Staatsminister v. Könnert: Auch das Ministerium würde sich gegen die Annahme des Amendements erklären müssen. Es ist schon nach der Erläuterten Prozeßordnung nur in wichtigen Sachen die Entscheidung zwischen den Gerichtsherren und den Gerichtsuntergebenen dem Patrimonialrichter entzogen, nicht aber in geringeren. Es ist die Regierung auch in dem Gesetzentwurfe, den sie am vorigen Landtage den Ständen wegen der Patrimonialgerichte alternativ vorgelegt hat, davon ausgegangen, daß die Streitigkeiten zwischen den Gerichtsherren und den Unterthanen, insofern sie bloß persönliche Anforderungen betreffen, vor den Patrimonialgerichten verhandelt werden können. Von demselben Gesichtspuncte ist auch die Regierung bei diesem Gesetzentwurfe ausgegangen. Es hat sich zwar seitdem die Lage der Sache insofern etwas verändert, daß von der Kammer darauf angetragen worden, auch die Rückstände von Realleistungen nach diesem Verfahren betreiben zu lassen. Inzwischen würde diese Aenderung doch nicht einen so allgemeinen Antrag rechtfertigen. Auch soll über das Recht selbst nicht entschieden werden können, und dies ist der hauptsächlichliche Gegenstand, bei welchem ein Mißtrauen zwischen den Gerichtsverwaltern und Gerichtsunterthanen entsteht. Dazu kommt noch, daß man in diesen geringfügigen Sachen Kosten vermeiden muß, die allerdings durch Einholung eines *decisi* bei der Fakultät unverhältnißmäßig steigen würden.

Secr. Richter: Ich habe mir das Wort erbeten, um noch Einiges über den Antrag zu bemerken. Wenn ich, da ich dem Stande der Patrimonialrichter anzugehören die Ehre habe, wünschen muß, das Alles auch in diesem Gesetze vermieden werde, wodurch irgend ein Mißtrauen gegen die Patrimonialrichter bei ihrer oft schwierigen Stellung noch rege gemacht und unterhalten werden könnte, wenn ich es immer zu meinen höchsten Bestrebungen gerechnet habe, alle Verhältnisse entfernt zu halten, die nur irgend die Gerichtsbefohlenen dahin führen können, dem Patrimonialrichter das ihm nöthige Vertrauen zu entziehen oder nur zu vermindern, so müßte ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Todt anschließen, könnte ich hoffen, daß dadurch das erreicht würde, was der Herr Abgeordnete erreichen will; daran muß ich aber zweifeln. Wenn der Herr Abgeordnete nicht seinen Antrag dahin stellt, daß alle dergleichen rechtliche Angelegenheiten nicht vor den Patrimonialgerichten verhandelt werden sollen, wenn er zugiebt, daß, wie schon feststeht, alle unbedeutende Rechtsachen vom

Patrimonialrichter instruiert und nach diesem Gesetze geleitet, die Beweismittel gesucht und aufgenommen, mit einem Worte, daß der ganze Prozeß bis zum Schluß von ihm geführt werden kann, dabei erwägt, daß nach dieser Prozeßart so viel Spielraum, so viel Gewalt in seine Hände gegeben ist, so kann ich allerdings nicht bedenklich finden, ihm auch die Entscheidung zu überlassen. Ist das Verfahren auf eine unredliche Basis gegründet, so wird dies ein Spruchcollegium nicht sogleich erkennen können; dasselbe muß sich zunächst nach dem richten, was es in den Akten findet; es kann bloß Mängel im Verfahren erkennen, und solche, die überhaupt in der Form sich zeigen, nicht so leicht Parteilichkeiten; diese gehören auf den Beschwerdeweg und diesem wird abgeholfen werden, wenn die Parteien durch Appellation Abhülfe suchen.

Abg. Rour: Ich habe formell große Bedenken, ob die Kammer sich über die fragliche Erinnerung des Antragstellers nicht schon entschlossen habe. Denn §. 32. spricht zwar von der Entscheidung; es heißt aber darin bloß: „es hat das Gericht nach Beendigung der Verhandlung sofort selbst zu entscheiden,“ und in der §. 5. steht ebenfalls das Wort: „selbst“, und Dasselbe, was die §. 32. übrigens besagt, enthält §. 5. schon. Zur §. 5. hat daher, weil es der erste Ort war, der Veranlassung gab, diese Sache zu beleuchten, die Deputation in dem Berichte ihre Meinung ausgesprochen. Es heißt in der §. 5.: „die Gerichte haben alle wegen dergleichen ganz geringer Ansprüche (§. 2. u. ff.) entstehenden Streitigkeiten mündlich zu erörtern und zu entscheiden.“ Die Kammer hat dem beigepflichtet, daß nach dem Gesetzentwurfe die Gerichte zu entscheiden haben; die Kammer hat also dadurch, wie mir es scheint, zu erkennen gegeben, daß sie eine Einholung rechtlichen Erkenntnisses in dieser Sache nicht für angemessen erachte, und ich glaube, sie hat dies um so mehr zu erkennen gegeben, als die Deputation durch ihre Bemerkungen zur §. 5. recht nahen Anlaß darbot, sich darüber auszusprechen, ob man ein Bedenken gegen diese Disposition des Gesetzes habe. Materiell muß ich aber doch auch bemerken, daß durch einen solchen Vorschlag die Kosten unendlich erhöht werden können. Ein Jeder, welcher mit Rechtsangelegenheiten zu thun hat, wird wissen, wie sehr die Sache vertheuert wird, wenn rechtliche Erkenntnisse eingeholt werden. Warum sollen Gerichtsuntergebene an Patrimonialgerichtsorten ihre Justiztheurer bezahlen als andere Gerichtsuntergebene? Ich bitte das sehr zu berücksichtigen, daß so eine Rechtsungleichheit eintreten würde. Ein anderer wichtiger Umstand ist schon herausgehoben worden; die Entscheidung ist es nicht sowohl, woraus Besorgnisse entstehen. Ist die Entscheidung nach den Akten gegeben, und wird sie durch Appellation der höhern Behörde vorgelegt, so ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn die Entscheidung partiell ausgefallen ist, der Richter sie sofort abändern werde. Mehr Besorgniß möchte eintreten in Rücksicht auf das Verfahren und die Mangelhaftigkeit bei der Anwendung der Instruktion neben der Verhandlungsweise. Aber wozu führt überhaupt der Antrag noch? Ist es Mißtrauen, so müßte der Antrag gestellt werden, den Patrimonialgerichten auch nicht die